
SVLT

Schweizerischer Verband für Landtechnik

SVLT-GR

Sektion Graubünden

Statuten

SVLT

**ÜBER 75 JAHRE IM DIENSTE
DER LANDWIRTSCHAFT**



Schweizer Landtechnik

Die Landtechnische Informationszeitschrift für Landwirte!

Schweizer Landtechnik

Die Landtechnische Informationszeitschrift für Landwirte!

Art. 20 AUFLÖSUNG / FUSION

Eine Auflösung oder eine Fusion kann nur erfolgen, wenn in einer, unter Bekanntgabe des Auflösungs- oder Fusionsauftrages, einberufenen Mitgliederversammlung ein entsprechender Entscheid von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Art. 21 INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 16. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 04. Mai 1981.

Der Präsident:

Ruedi Hunger

Der Geschäftsführer:

Ueli Günthardt

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 NAME UND SITZ

1. Als Sektion des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik - SVLT, nachstehend SVLT-GR genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn der Art. 60 ff ZGB.
2. Der SVLT-GR wurde als selbständige Sektion, am 30. November 1947 unter dem Namen "Traktoren-Verband Graubünden" gegründet.
3. Sitz des SVLT-GR ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.

Art. 2 ZWECK

Für den Dienst an seinen Mitgliedern und der Wahrung seiner Interessen ist ein Leitbild richtungsweisend.

1. Der SVLT-GR bezweckt die Wahrung der Interessen, die Aus- und Weiterbildung und die Information seiner Mitglieder im Bereich der Landtechnik und in artverwandten Bereichen der Landwirtschaft.
2. Betriebswirtschaftliche Aspekte des Landtechnikeinsatzes haben einen hohen Stellenwert.

Art. 3 AUFGABEN

1. Mitgliederinteressen gegenüber Handel, Gewerbe, Versicherungen und kantonalen Amtsstellen werden wahrgenommen, sofern sie die Möglichkeiten der Sektion nicht übersteigen. Andernfalls werden Mitglieder an den SVLT verwiesen.

2. Die Sektion pflegt eine gute Zusammenarbeit mit dem Strassenverkehrsamt und der Kantonspolizei.
3. Der SVLT-GR unterstützt den überbetrieblichen und unfallfreien Einsatz von Maschinen
4. Aus- und Weiterbildungskurse für LenkerInnen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und gleichgestellter Fahrzeugkategorien werden gefördert.
5. Mithilfe bei der Publikation und Verbreitung der verbandseigenen Zeitschrift.
6. Aktive Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Landtechnik.

B MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 VORAUSSETZUNGEN

Aktivmitglied beim SVLT-GR kann jede natürliche und juristische Person sein, die sich für Landtechnik interessiert.

1. Obgenannte Personen werden durch Bezahlung des Jahresbeitrages Mitglied.
2. Mitglieder sind vorallem Besitzer von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Landmaschinen.
3. Berater und Förderer der Landtechnik können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben.
4. Es wird unterschieden zwischen:
 - a. Aktivmitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
5. Bei einer Betriebsübergabe kann die Mitgliedschaft auf den neuen Betriebsleiter übertragen werden.

Art. 17 FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

1. Die Ausgaben des SVLT-GR werden bestritten aus den Mitgliederbeiträgen und den Erträgen anderer Tätigkeiten der Sektion.
2. In einem Geschäftsreglement sind die internen Entschädigungen geregelt. Die Ansätze werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind der Generalversammlung zu unterbreiten.
3. Der Mitgliederbeitrag beinhaltet einen Beitrag an den SVLT.
4. Ein Geschäftsgewinn wird nicht angestrebt.
5. Das Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab.

Art. 18 HAFTUNG

Jede persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des SVLT-GR haftet nur das Sektionsvermögen.

Art. 19 STATUTENÄNDERUNG

Eine Statutenänderung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Eine Statutenänderung muss ausdrücklich traktantiert werden. Sie kommt nur durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Art. 13 DER VORSTAND

Der Vorstand vertritt den SVLT-GR nach aussen. Nebst dem Präsidenten und dem Geschäftsführer nehmen 3 bis 5 gewählte Mitglieder Einsitz.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Hauptversammlung, die Vorstandssitzungen und vertritt die Sektion in der Öffentlichkeit. Der Präsident und der Geschäftsführer sind laut Weisung des SVLT von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstandes.

Art. 14 DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Der Vorstand kann die Geschäftsleitung einem von ihm zu bestimmenden Ausschuss übertragen.

Der Geschäftsführer besorgt den laufenden Geschäftsverkehr nach den Weisungen des Vorstandes. Er führt die ordentliche Rechnung und amtet als Aktuar.

Art. 15 RECHNUNGSREVISOREN

Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder. Sie prüfen die Rechnung und verfassen zu Gunsten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 16 DIE FACHKOMMISSIONEN

Zur Unterstützung des Vorstandes können Fachkommissionen einzelne Sachgebiete bearbeiten. Fachkommissionen leisten vorbereitende und empfehlende Arbeit. In jeder Fachkommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz.

Art. 5 BEFUGNISSE DER MITGLIEDER

1. Aktivmitglieder sind aufgefordert an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Aktivmitglied ist auch stimmberechtigt.
3. Jedes Aktivmitglied der Sektion ist automatisch Mitglied beim SVLT und hat Anrecht auf die Dienstleistungen des Verbandes.

Art. 6 EHRENMITGLIEDER

Mitglieder oder Personen die sich während längerer Zeit um die Belange des SVLT-GR, besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 AUSTRITTE

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Ein schriftliches Austrittsgesuch an den Vorstand. Das Begehren muss mindestens 2 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
2. Nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages
3. Tod
4. Ausschluss: wenn ein Mitglied den Interessen des SVLT-GR zuwiderhandelt, kann es auf Antrag des Vorstandes, an der Hauptversammlung, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

C ORGANE UND OPERATIVE STELLEN

Art. 8 ORGANE

Die Organe des SVLT-GR sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsleitung
4. Die Rechnungsrevisoren
5. Die Fachkommissionen

Art. 9 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SVLT-GR und hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten, des Geschäftsführers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
2. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages
4. Genehmigung des Geschäftsreglementes
5. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
6. Genehmigung von Statutenänderungen
7. Auflösung und Fusion des SVLT-GR
8. Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand oder anderer Organe.

Art. 10 EINBERUFUNG GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung muss einmal jährlich, spätestens 4 Monate nach Rechnungsabschluss, im Auftrag des Vorstandes durchgeführt werden.

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen. In der verbandseigenen Zeitschrift wird die Generalversammlung ebenfalls ausgeschrieben.

Art. 11 LEITUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung.

Art. 12 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Abstimmungen oder Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Auflösung, Fusion und Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre. Die Wiederwahl für den Präsident, den 1. Beisitzer und die Rechnungsrevisoren erfolgt in den geraden Jahren. Die Wiederwahl für den Vizepräsident, den Geschäftsführer und die restlichen Beisitzer erfolgt in den ungeraden Jahren.